

► Prozessrecht

## Generalvollmachten für Rechtsanwälte müssen formgerecht ausgestellt sein

! Viele Anwälte legitimieren sich in Klageverfahren zulässigerweise mit einer Generalvollmacht. Allerdings ist diese Art der Vollmacht an konkrete Formerfordernisse geknüpft, da sie besonders weitreichende Befugnisse einräumt (LSG NRW 28.9.20, L 7 AS 1021/20 NZB, Abruf-Nr. 218918). Andernfalls dürfen Gerichte verlangen, dass eine aktuelle Prozessvollmacht für das gegenständliche Verfahren vorgelegt wird. !

Aus einer Generalvollmacht muss klar hervorgehen, wer bevollmächtigt ist, wer bevollmächtigt hat und wozu bevollmächtigt worden ist. Im Fall des LSG NRW war die Vollmacht als „Rechtsanwaltsprozessvollmacht“ nicht eindeutig als Generalvollmacht gekennzeichnet. Zudem war sie ganz oder teilweise auf andere übertragbar, was gegen eine Generalvollmacht spricht. Das Gericht konnte die Vollmacht auch nicht dahingehend auslegen, dass der Bevollmächtigte in allen möglichen Angelegenheiten nach dem SGB II umfassend, urkundlich und zeitlich unbefristet tätig werden durfte.

► Familienrecht

## Aufgepasst: Der Anwaltszwang in Familiensachen erstreckt sich auch auf die Vollstreckungsmaßnahme

! Oft wird übersehen, wie weit der Anwaltszwang in Familiensachen reicht. Er erstreckt sich auch auf die Vollstreckung von Auskunftspflichten betreffend den Kindesunterhalt. Wird insofern eine sofortige Beschwerde gegen einen Beschluss im Rahmen der Zwangsvollstreckung eingelegt, gilt hier ebenso Anwaltszwang (OLG Brandenburg 19.8.20, 9 WF 143/20, Abruf-Nr. 218919). !

Das vorliegende Vollstreckungsverfahren betraf die titulierte Auskunftspflicht bezüglich des auf Kindesunterhalt in Anspruch genommenen Antragsgegners. Somit lag dem Vollstreckungsverfahren eine Familienstreitsache gemäß § 112 Nr. 1, § 231 Abs. 1 Nr. 1 FamFG zugrunde. In Familiensachen gilt Anwaltszwang (§ 114 Abs. 1 FamFG), sodass sich die Beteiligten durch einen Anwalt vertreten lassen müssen. Das Vollstreckungsverfahren gehört nicht zu den in § 114 Abs. 4 FamFG aufgeführten Ausnahmefällen. Daher unterliegt auch die Einlegung der sofortigen Beschwerde nach §§ 120, 793 FamFG dem familienrechtlichen Anwaltszwang.

**PRAXISTIPP** ! Grundsätzlich gilt in Vollstreckungssachen vor den Amtsgerichten kein Anwaltszwang. Sie sollten daher die Ausnahmen in Familiensachen kennen und beachten: Sind Zwangsmittel nach § 888 ZPO festzusetzen, ist das Prozessgericht der ersten Instanz zuständig, also das Familiengericht. Vollstreckungsmaßnahmen in Familiensachen, für die das Familiengericht als Prozessgericht nach §§ 887 ff. ZPO zuständig ist, unterliegen nach herrschender Meinung dem Anwaltszwang, wenn ein solcher für das erstinstanzliche Erkenntnisverfahren besteht.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de  
Abruf-Nr. 218918

Es muss klar sein:  
Wer bevollmächtigt  
wen wozu?



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de  
Abruf-Nr. 218919

Familiensachen  
erfordern auch  
schon vor dem AG  
einen Anwalt